

Anmerkungen zur Kostenübersicht Fahrlehrer Basisausbildung:

„Fahrerfahrung“ durch Einstiegsvoraussetzung Kl. A und CE bzw. A1 und C

Im Rahmen einer **Führerscheinausbildung** werden Strecken von **unter 500 km** zurückgelegt. Als überschlägige Erfahrungswerte können bei Erwerb der **Klasse C-CE 500 km**, bei **Klasse C 300 km**, bei **Klasse A 500 km** und bei **Klasse A1 400 km** genommen werden. Fraglich ist dabei, inwiefern Bewerber im Rahmen der Ausbildung tatsächlich wertvolle Verkehrserfahrungen sammeln, die sie dann auch ihre komplette Fahrlehrerkarriere lang an ihre Fahrschüler weitergeben werden.

Außerdem erfährt ein Bewerber **der Klasse A1** im Rahmen der Ausbildung eine Höchstgeschwindigkeit von lediglich **100 km/h** sowie eine Beschleunigung, die eigentlich entschleunigend wirkt. **Welche Zweiraderfahrungen wird dieser Fahrlehrer den angehenden Fahrern vermitteln können?**

Abgesehen davon bleibt es zweifelhaft, ob denn überhaupt ein Interessent am Fahrlehrerberuf die Klasse A1 erwerben wird. **Wer macht mit 25 oder 30 Jahren schon noch Klasse A1?**

Lebenshaltungskosten:

Auch während der Ausbildung in den Ausbildungsfahrschulen muss ein Eigenanteil der Fahrlehreranwärter an deren Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden. Die Erfahrungen seit 1999 haben gezeigt, dass die wenigsten Ausbildungsfahrschulen ihre Fahrlehreranwärter fair entlohnen, trotz der Forderung des Berufsbildungsgesetzes nach angemessener Entlohnung. Da die meisten Fahrlehreranwärter in einem Altersbereich von Mitte 20 bis Mitte 30 nicht nur sich selbst, sondern oft auch noch Familienangehörige versorgen müssen und in der Regel zumindest über einen eigenen Hausstand mit den entsprechenden Kostenverpflichtungen verfügen, erscheint eine untere Grenze für die Kalkulation der **Lebenshaltungskosten von 1.200,00 Euro pro Monat** für angemessen. Für die Zeit der praktischen Ausbildung in der **Ausbildungsfahrschule** muss damit immer noch mit einer durchschnittlichen Belastung aller Fahrlehreranwärter von **600,00 Euro pro Monat** kalkuliert werden. **Für die Zeiten in denen Fahrlehreranwärter sich nur zum Zwecke der Hospitation in Ausbildungsfahrschulen aufhalten ist mit keiner Bezahlung zu rechnen.** So muss insbesondere beim Model der BVF zwischen „aktiven“ Monaten in der Ausbildungsfahrschule, in denen auch umsatzmehrende Leistungen erbracht werden, und „passiven“ Monaten unterschieden werden. Für die passiven Monate ist ebenfalls von einer Eigenleistung zum Lebensunterhalt der Fahrlehreranwärter in Höhe von 1.200,00 Euro auszugehen.